

## Antrag auf Änderung

- Antragsteller:** NPV Vorstand
- Antragsnummer:** **Änderung NPV 003**
- Beantragte Änderung:** **Neuer §6 Zweite Mitgliederversammlung mit Änderungen in den §§ Vorstand / Mitgliederversammlung / Rechnungsprüfer / Schiedsgericht**

### Neuer Stand:

#### §6 Zweite Mitgliederversammlung

(1) Die zweite Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 4. Quartal statt. Die Vorstandswahlen für den Präsidenten / der Präsidentin, den Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Sport und der Jugendwart / die Jugendwartin werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl durchgeführt, die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

(2) Zur zweiten Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres einzuberufen. Zu einer zweiten Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die zweite Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die zweite Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

#### **Änderungen in den folgenden §§ sind durch Unterstreichung bzw. Durchstreichungen gekennzeichnet.**

#### §5 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Inneres, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Sport, sowie dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Finanzen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Jugendwart / die Jugendwartin und der Schiedsrichterwart / die Schiedsrichterwartin.

(3) Dem Vorstand obliegt auch die Verbandsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten §§ 28 Abs. I, 32 BGB.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der zweiten Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beginnt am nächsten 01. Januar der der zweiten Mitgliederversammlung auf der die Wahl stattfand folgt und endet mit dem nächsten 31. Dezember der der zweiten Mitgliederversammlung folgt auf der das Vorstandsmitglied nicht wiedergewählt wurde.



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

(5) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen heranziehen und Ausschüsse bilden.

## **Neue Nummerierung der Paragraphen auf Grund des Einschubs des neuen §6 Zweite Mitgliederversammlung.**

### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 1. Halbjahr statt. ~~Die Vorstandswahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt, die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.~~

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die MitgliederVersammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes der Gegenstand der Beschlußfassung ist.

(5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 8 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer sind von der zweiten Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen. Die Amtszeit beginnt am nächsten 01. Januar der der zweiten Mitgliederversammlung auf der die Wahl stattfand folgt und endet mit dem nächsten 31. Dezember der der zweiten Mitgliederversammlung folgt auf der der Rechnungsprüfer nicht wiedergewählt wurde. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Bücher und die Kasse des Verbandes zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist dem Vorstand jährlich in einem schriftlichen Bericht vorzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen

### **§ 10 Schiedsgericht**

(1) Das Schiedsgericht wird von der zweiten Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; es besteht aus 3 Personen und 2 Ersatzmitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht übt die Rechtsprechung im Bereich des NPV unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Satzungen und Ordnungen aus. Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

(2) ....

## **Begründung:**

Die zweite Mitgliederversammlung schafft einen zweiten Termin an dem sich die Mitglieder mit dem Vorstand treffen und Abstimmungen über Anträge durchführen können. Dadurch wird die Mitgliederversammlung entlastet und es können zeitnaher Beschlüsse gefasst werden. Insbesondere über alle Änderungen die sich gleich auf die nächste Saison auswirken sollen kann somit frühzeitig abgestimmt werden und alle Beteiligten haben mehr Zeit für die Vorbereitungen des nächsten Jahres. Entscheidungen die vertagt werden müssen nicht um ein ganzes Jahr verschoben werden.

Alle Wahlen sollen künftig auf der zweiten Mitgliederversammlung stattfinden. Die Neugewählten können dann in der verbleibenden Zeit bis zum Jahresende von den aktuellen Amtsinhabern in ihre Ämter eingearbeitet werden. Der Amtsbeginn 01. Januar ist weiter entfernt vom Saisonstart und erlaubt eine bessere Vorbereitung der Aktivitäten die zum Jahresanfang erforderlich sind. Die Amtszeit umfasst zwei komplette Jahre und nicht ein komplettes und zwei Teiljahre.

Ausscheidende Amtsinhaber beenden das laufende Jahr. Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann die Berichterstattung über die Zeit zwischen der zweiten Mitgliederversammlung und dem Jahresende sowie die Entlastung für das vergangene Jahr erfolgen.

Neue Amtsinhaber finden einen von den bisherigen Amtsinhabern aufgestellten Etat vor der von der zweiten Mitgliederversammlung beschlossenen wurde. Damit sind sie in der Zeit vom Jahresanfang bis zur Mitgliederversammlung handlungsfähig. Falls sie im weiteren Verlauf andere Akzente setzen wollen, können sie der Mitgliederversammlung einen geänderten Etat zur Abstimmung vorlegen.

Die Einführung der zweiten Mitgliederversammlung führt zu weiteren Änderungen in den Ordnungen. Hierzu wird es weitere Anträge des Vorstands geben.

## **Änderungen:**

Die Bezeichnung „Verbandstag“ ist irreführend und war nur als Arbeitstitel vorgesehen.

Bei der Antragserstellung wurde vergessen die Bezeichnung in „zweite Mitgliederversammlung“ zu ändern. Gedacht war immer an eine zusätzliche Versammlung mit den grundsätzlich gleichen Möglichkeiten wie sie die in § 7 definierte Mitgliederversammlung hat. Daher wurde jetzt auch der Verzicht auf die Möglichkeit von Satzungsänderungen entfernt.

Die §§ 6 und 7 können später auch in einen § inhaltlich zusammengefasst werden.

Bei den Wahlen soll künftig immer ein Teil des geschäftsführenden Vorstands und ein Teil der Warte gewählt werden. Damit sollen neugewählten Mitglieder im Vorstand immer auf Amtsinhaber mit zumindest einem Jahr Erfahrung treffen. War im ursprünglichen Entwurf so vorgesehen aber nicht in den Antrag übertragen worden.

Die Zuordnung der Wahlen zu Jahren mit gerader bzw. ungerader Jahreszahl wurde richtiggestellt. Bei der Antragserstellung wurde übersehen, dass sich bei der Verlegung der Wahlen von der OMV im Februar zur zweiten MV in das letzte Quartal des Vorjahres die Jahreszahl ändert. Es war geplant, dass sich in der Übergangsphase 2012/13 die Amtszeit vom Präsidenten und Vizepräsidenten einmalig um ein paar Monate verkürzt. Eine Verlängerung war nicht beabsichtigt.

Hannover den 04.01.2012